

Rückgabe

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1938	Berlin, den 28. November 1958	Nr. 25
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3.11.58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe	289

**Anordnung,
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste
Brennstoffe.**

Vom 3. November 1958

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe (Anlage) gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen Betrieben und Organisationen, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen, soweit es sich dabei um die Lieferung fester Brennstoffe handelt;

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft. Sie gilt auch für bereits geschlossene Verträge, soweit diese die Lieferung fester Brennstoffe ab 1. Januar 1959 betreffen;

(2) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 tritt die Anordnung vom 13. Dezember 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe (GBl. II S. 336) außer Kraft«

Berlin« den 3. November 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I« V«: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für feste Brennstoffe

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vertragsabschluß

(1) Die Hersteller fester Brennstoffe und das zuständige Importorgan haben den Absatz fester Brennstoffe

durch Verträge mit dem Staatlichen Kohle-Kontor zu regeln. Grundlage dieser Verträge sind die Lieferpläne für die Lieferwerke.

(2) Die Versorgung der Groß- und Spezialverbraucher sowie der VEB Kohlehandel mit festen Brennstoffen ist ebenfalls durch Verträge mit dem Staatlichen Kohle-Kontor zu sichern. Grundlage der Verträge mit den Groß- und Spezialverbrauchern sind die entsprechenden Unterverteilungspläne und der Verträge mit den VEB Kohlehandel die für diese geltenden Lieferpläne.

(3) Besteller, die über die VEB Kohlehandel versorgt werden, haben Verträge mit diesen auf der Grundlage der hierfür aufgestellten Unterverteilungspläne zu schließen«

(4) Die Verträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind jeweils vier Wochen nach Herausgabe der Lieferpläne bzw. der Unterverteilungspläne zu schließen,

(5) Sollen mindestens 15 Tonnen fester Brennstoffe im Quartal bezogen werden, sind Lieferverträge nach den diesen Bedingungen beigefügten Mustern 1 bis 3 zu schließen. Bei dem Bezug von weniger als 15 Tonnen fester Brennstoffe im Quartal bedürfen die Verträge keiner bestimmten Form.

(6) In den Verträgen können, soweit nichts anderes festgelegt ist, nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten Vereinbarungen über angemessene Abweichungen von den festgelegten Monatsmengen getroffen werden«

§ 2

Arten der Lieferung

(1) Die Lieferungen erfolgen durch

- a) Werksbezug (Reichsbahn- oder Schiffsversand),
- b) Landabsatz (Abholung beim Lieferwerk),
- c) Nahverkehr (Übergabe an Bandanlagen, Seilbahnen oder ähnliche Einrichtungen des Bestellers),
- d) Lagerbezug (Abholung vom Lager des Kohlenhandels oder Lieferung durch Transportmittel des Kohlenhandels).

(2) Die Art der Lieferung ist im Liefervertrag zu vereinbaren«